

Richtlinie
des Landkreises Elbe-Elster
zur Förderung von Schulprojekten
im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“
an öffentlichen Schulen im Landkreis Elbe-Elster
vom 08. Juli 2008

1. Zuwendungszweck und Ziele

- 1.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Mittel Projekte, welche der engen Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft und der Vorbereitung der Schüler auf das Berufsleben bzw. Studium dienen.

Diese Projektförderung soll die Herstellung von Praxisbezug, insbesondere den Dialog zwischen Schulen und Betrieben, Universitäten und Fachhochschulen fördern und ermöglichen, die Schule für solche Kooperationen zu öffnen, außerschulische Lernorte in den Schulalltag einzubeziehen bzw. spezielle Praxispartner aus Unternehmen in die Unterrichtsgestaltung einzubinden. Ziel ist sowohl die dauerhafte Umsetzung einer effektiven, praxisorientierten Berufs- und Studienwahlorientierung an der Schule, als auch die Nutzung konkreter wirtschaftlicher Problemstellungen zur Entwicklung der Allgemeinbildung.

- 1.2 Bei der Auswahl der fächerübergreifenden, praxis- und berufsorientierenden Projekte ist auf Kontinuität, Nachhaltigkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Arbeits- und Lebensweltbezug sowie auf die Auswahl geeigneter Lernorte und Praxispartner zu achten. Geeignete Praxislernorte sind Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Hochschulen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Lernorte können nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern auch die Schulen bei eigenen Projekten und Schülerfirmen sein.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können alle Projekte, die dem oben genannten Zuwendungszweck dienen, gefördert werden. Insbesondere gilt dies für Projekte, die folgende Ziele haben:
- langfristige Partnerschaftvereinbarungen zwischen Schulen und Betrieben, Hochschulen, Fachhochschulen
 - Information über Berufe und Berufsfelder, die eine Perspektive bieten und Aufklärung über Berufsangebote in der Region sowie Ermöglichung eigener hautnaher Erfahrungen in der Arbeits- und Berufswelt
 - Information über Studienmöglichkeiten und –angebote sowie über die Rahmenbedingungen eines Studiums
 - Heranführung an die komplexen Anforderungen und Möglichkeiten der Arbeits- und Berufswelt
 - Erwerb von Schlüsselkompetenzen, personale, soziale und ökonomische Kompetenzen
 - Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit
 - Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung
 - Ermöglichung eines möglichst reibungslosen Übergangs von der Schule in den Beruf oder das Studium
 - Motivation und Befähigung zur individuellen Berufs- und Lebensplanung

- 2.2 Diese Projekte können in Form von
- Projektarbeit
 - Betriebsführungen/Erkundungen
 - Schnuppertagen
 - "Elektronischen Betriebsbesichtigungen“ (Einsatz multimedialer Mittel) usw. stattfinden.

3. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind alle öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I und II, die im Landkreis Elbe-Elster ihren Sitz haben.
- 3.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
- 3.3 Eine Förderung setzt die Prüfung und Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z.B. Bund und Land) voraus. Insbesondere kann die Zuwendung nur gewährt werden, wenn keine Förderung des Projektes aus Landesmitteln möglich ist.
- 3.4 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien bezuschusst werden, können auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Förderrichtlinie erhalten.
- 3.5 Die Förderung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler sich bei der Auswahl der Projekte aktiv beteiligen. Dabei ist auf eine systematische und umfassende Vorbereitung, Präsentation, Reflektion und Auswertung des Projektes zu achten

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 **Zuwendungsart:**
Projektförderung
- 4.2 **Finanzierungsart:**
Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Teilfinanzierung (Fehlbetragsfinanzierung) oder Vollfinanzierung gewährt. Die Punkte 5.8 und 5.11 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 **Zuwendungshöhe:**
Über die Höhe der Zuwendung entscheidet das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.4 **Bemessungsgrundlage:**
Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben) und durch das Schulverwaltungs- und Sportamt anerkannt worden sind.

4.5 **Zuwendungsfähige Ausgaben:**

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, einschließlich Ausgaben für Fahrtkosten, und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Nicht finanziert werden Reisekosten der Fachlehrer in Vorbereitung des Projektes. Investive Maßnahmen können nicht finanziert werden.

5. Verfahren

- 5.1 Das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.
- 5.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster zu stellen. Antragsformulare sind im Bildungsbüro im Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises erhältlich, welches auch für Informationen zur Beantragung zur Verfügung steht.
- 5.3 Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
 - eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit einem Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes),
 - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kostenplan (Ausgaben), ggf. mit Kostengeboten untersetzt,
 - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter sowie gegebenenfalls den Eigenmitteln des Antragstellers,
 - ein Nachweis bzw. eine schriftliche Bestätigung darüber, dass alle Möglichkeiten zur Förderung des Projektes aus bestehenden Förderrichtlinien, Programme und Initiativen des Landes Brandenburg, des Bundes, der Agentur für Arbeit und sonstige ausgeschöpft worden sind.
 - der Beschluss der Schulkonferenz bzw. der Abteilungskonferenz im OSZ,
 - bei Einreichung mehrerer Projektanträge eine entsprechende Prioritätenliste.
- 5.4 Die Antragstellung hat jeweils spätestens vier Wochen nach Beginn des ersten oder zweiten Schulhalbjahres, aber mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes zu erfolgen. Später eingehende Förderanträge können berücksichtigt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- 5.5 Der Antrag ist von der Schulleitung und bei nicht vom Kreis getragenen Schulen vom Schulträger zu unterzeichnen. In der Regel werden pro Halbjahr nicht mehr als zwei Anträge pro Schule bewilligt. Stellt eine Schule mehr als einen Antrag auf Projektförderung, so hat die Schulkonferenz über die Priorität zu beschließen.
- 5.6 Die Auswahl der zu fördernden Projekte trifft die Bewilligungsbehörde. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, wird das Projekt nicht bewilligt. Die Schule wird schriftlich über die Entscheidung informiert.
- 5.7 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.

- 5.8 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Treten im Laufe der Fördermaßnahme deutliche Abweichungen zu den geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen auf, ist das Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird ein Änderungsbescheid erlassen bzw. führen die Veränderungen/Erkenntnisse zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.
- 5.9 Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren wird bei Gewährung der Zuwendung dem Einzelfall entsprechend zwischen der Schule und dem Schulverwaltungs- und Sportamt abgesprochen. Notwendig werdende Vorschusszahlungen sind im Antrag anzuzeigen.
- 5.10 Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis über die Durchführung des Projektes dem Schulverwaltungs- und Sportamt vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle angefallenen Kosten und Einnahmen.
- Dem Nachweis sind folgende Belege beizulegen:
- Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Andere im Projekt enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.
 - Bei Fahrten mit dem PKW hat der Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer mit Datum, Uhrzeit und Ortsangabe zu erfolgen.
- 5.11 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, wenn :
- die Zuwendung zweckentfremdet bzw. unwirtschaftlich verwendet wurde,
 - der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffenden Angaben erlangt hat.
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden,
 - der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.
- 5.12 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ein Prüfvermerk erstellt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. September 2008 in Kraft.

Herzberg, den 08. Juli 2008



Klaus-Richter
Landrat